

Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Bebauungsplan „Spöttfeld II“ Gemeinde Rheinhausen

Stand 05.07.2023

Fassung: Offenlage

Auftraggeber: Gemeinde Rheinhausen
Hauptstraße 95
79365 Rheinhausen

Verfasser:



Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Ralf Wermuth Dipl.-Ing. (FH)

Gewerbepark Breisgau - Hartheimer Straße 20 - 79427 Eschbach
Tel. 07634/694841-0 - buero@fla-wermuth.de - www.flawermuth.de

Bearbeitet: 22.06.2023 *Maier*

INHALTSVERZEICHNIS

1 Einleitung	3
2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltbelange	4
2.1 Arten / Biotope und biologische Vielfalt	4
2.2 Geologie/Boden	8
2.3 Fläche	9
2.4 Klima / Luft	10
2.5 Wasser	10
2.5.1 Grundwasser	10
2.5.2 Oberflächenwasser	11
2.6 Landschafts- und Ortsbild	11
2.7 Landschaftsbezogene Erholung	12
2.8 Mensch / Wohnen	12
2.9 Kultur- und Sachgüter	13
2.10 Sparsame Energienutzung	13
2.11 Umweltgerechte Ver- und Entsorgung	13
3 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	13
4 Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen	14
5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht- Durchführung der Planung	14
6 Darstellung der Alternativen	15
7 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	15
8 Allgemein verständliche Zusammenfassung	15
9 Literatur	16

Anlagen

Anlage 1: Bebauungsplan Spöttfeld II, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Bioplan Bühl, Stand: 13.11.2022)

Anlage 2: Bebauungsplan Spöttfeld, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Bioplan Bühl, Stand: 11.02.2018)

1 Einleitung

Der vorliegende Fachbeitrag ist Bestandteil des Bebauungsplans „Spöttfeld II“ in Rheinhausen und wird diesem angehängt.

Die Gemeinde Rheinhausen plant die Bebauung einer Fläche am östlichen Ortsrand von Oberhausen. Hinsichtlich der Erfordernisse, der Ziele und dem Zwecke der Planung sowie der Abgrenzung des Geltungsbereiches wird auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

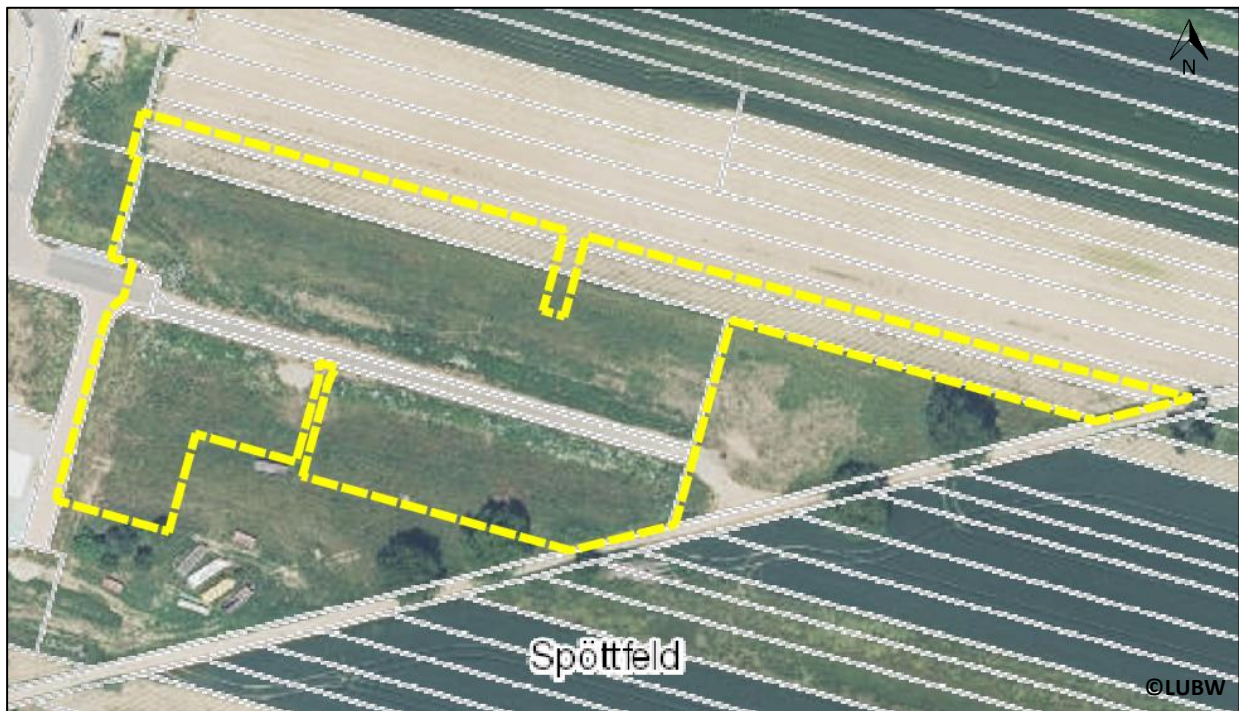


Abb. 1: Übersichtslageplan des Gebietes mit Luftbild (gelb umrandet).

2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltbelange

2.1 Arten / Biotope und biologische Vielfalt

Vorbemerkung:

Nachfolgend erfolgt die Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen für das Planungsgebiet, wie z.B. der Biotopkartierung nach § 30 BNatSchG oder vorhandener Untersuchungen zu Naturschutzgebieten und Ähnlichem.

Bei Tieren und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften, in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und Lebensbedingungen im Vordergrund.

Schutzgebiete:

Innerhalb des Plangebiets selbst liegen keine Schutzgebiete. Folgende Schutzgebiete befinden sich in der näheren Umgebung:

Östlich von Rheinhausen, in ca. 800 m Entfernung zum Plangebiet, erstreckt sich das **Naturschutzgebiet** „Elzwiesen“ (Nr. 3.174). Ebenfalls östlich, ca. 500 m entfernt, befindet sich das **Landschaftsschutzgebiet** „Elzwiesen“ sowie das **FFH-Gebiet** „Taubergießen, Elz und Ettenbach“ (Nr. 7712341) welches sich sowohl östlich als auch westlich von Rheinhausen erstreckt. In nur ca. 180 m östlicher Entfernung beginnt das **Vogelschutzgebiet** „Elzniederung zwischen Kenzingen und Rust“ (Nr. 7712402) und westlich von Rheinhausen grenzen die Flächen des Vogelschutzgebiets „Rheinniederung Sasbach-Wittenweier“ (Nr. 7712401) direkt an die Gemeinde an.

In Anlehnung an den „**Fachplan Landesweiter Biotopverbund**“ befinden sich östlich des Plangebiets in ca. 500 m Entfernung sowie westlich von Rheinhausen, direkt an die Gemeinde angrenzend, Kernflächen, Kernräume sowie 500 m und 1.000 m Suchräume des Biotopverbunds mittlerer Standorte und des Biotopverbunds feuchter Standorte.

Westlich von Rheinhausen verläuft von Nord nach Süd der **Wildtierkorridor** „Rheinauer Wald / Kappel (Offenburger Rheinebene) – Moosmichelskopf / Rheinhausen (Offenburger Rheinebene)“. Südlich von Rheinhausen verläuft von Ost nach West der Wildtierkorridor „Moosmichelskopf / Rheinhausen (Offenburger Rheinebene) – ‚Riegeler Pforte Nord‘ – Vierdörfer Wald / Malterdingen (Mittlerer Schwarzwald)“.

Bestand:

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Oberhausen, Gemeinde Rheinhausen.

Westlich der Fläche befinden sich bestehende Wohngebiete, im Osten, Süden und Norden erstreckt sich die offene Kulturlandschaft, die hier von wenig strukturierten Ackerflächen geprägt ist.

Bei der Fläche selbst handelt es sich um eine ca. 0,91 ha große, naturschutzfachlich überwiegend **gering- bis mittelwertige** Fläche. Von Ost nach West wird das Gebiet von einem asphaltierten Weg durchzogen. Auf dem Großteil des Geländes ist eine artenarme **Fettwiese** ausgebildet. Die Wiese wird kurzgehalten, viel befahren und weist viele offene Bodenbereiche auf. Es finden sich unter anderem Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und Jacobs-Greiskraut (*Senecio jacobaea*). In den Randbereichen befinden sich einige Erd- und Kiesanhäufungen, auf denen teilweise **Ruderalvegetation** aus Weißem Gänsefuß (*Chenopodium album*), Große Brennessel (*Urtica dioica*) und Kleinblütige Königskerze (*Verbascum thapsus*) zu finden ist. Am nördlichen Gebietsrand befindet sich ein ca. 7 m breiter Streifen, auf dem eine blütenreiche **Ackerbrache** ausgebildet ist. Im Südosten besteht ein **Einzelbaum** der Walnuss (*Juglans regia*, Stammumfang [StU] 55 cm).

Artenschutz:

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens „Spöttfeld“ wurden 2018 vom Büro Bioplan umfassende artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt. Das damals untersuchte Gebiet erstreckte sich, bis auf eine Ausnahme bei der Kartierung von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse, auch auf den hier zu betrachtenden Geltungsbereich des BPL „Spöttfeld II“. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wurde festgelegt, dass im Rahmen einer Aktualisierungsprüfung die Kartierung der Potenzialbäume für Fledermäuse zu erfolgen hat. Zudem sollte geprüft werden, ob die 2018 durchgeführte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) in ihren Ergebnissen, Schlussfolgerungen und festgesetzten Maßnahmen für den hier zu betrachtenden Erweiterungsbereich nach wie vor plausibel ist und alle Aussagen nach wie vor Bestand haben. Die Aktualisierungsprüfung wurde 2022 vom Büro Bioplan durchgeführt. Im Folgenden werden die Ergebnisse des ursprünglichen Gutachtens sowie die Ergebnisse der Aktualisierungsprüfung kurz zusammengefasst.

Im Hinblick auf die Artengruppe **Vögel** kommt die Aktualisierungsprüfung zu dem Schluss, dass die Ergebnisse der saP (2018) weiterhin Bestand haben.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen müssen berücksichtigt werden:

- Die Baufeldräumung muss auf die Zeit außerhalb der Fortpflanzungszeit von *Vögeln* (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten, u.a. Eulen- und Spechtarten, bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August) erfolgen, damit keine Nester und Gelege von Boden-, Gebüsch- und Baumbrütern zerstört oder Individuen dieser Tiergruppen getötet bzw. verletzt werden.
- Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein (zu berücksichtigen ist, dass nach § 39 Abs. BNatSchG, in Gehölzbestände nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar eingegriffen werden kann), muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester gefunden werden bzw. Verdacht auf eine Nutzung bestehen, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden.

- Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller Vogelarten, mit Ausnahme der nichtflüggel Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.
- Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie *Haus-* und *Feldsperling*, *Hausrotschwanz* oder *Bachstelze* neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst (Container). Dadurch könnten Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Durch eine konsequente Überwachung kann verhindert werden, dass Vogelarten, die sich im Baufeld ansiedeln, getötet oder verletzt bzw. ihre Nester und Gelege zerstört werden.

Im Hinblick auf **Fledermäuse** gab es im Vergleich zum Erfassungsjahr 2018 keine grundlegenden Veränderungen des Lebensraums, weshalb die Ergebnisse und die daraus resultierenden Aussagen und Maßnahmen aus der saP 2018 für den Bebauungsplan Spöttfeld unverändert gültig sind.

Dies gilt mit einer Ausnahme. Die beiden *Walnuss*-Bäume sowie der abgestorbene Obstbaum an der südlichen Grenze des Plangebiets wurden seinerzeit aufgrund ihrer Lage außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Spöttfeld von 2018 nicht in der Kartierung der Bäume mit Quartierpotential berücksichtigt. Da die beiden *Walnuss*-Bäume ein geringes, der Obstbaum ein mittleres Quartierpotential für *Fledermäuse* aufweisen, sind im Fall einer Fällung dieser Bäume im Zuge einer Planumsetzung weitere Maßnahmen zur Verhinderung einer Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG durchzuführen.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen müssen durchgeführt werden:

- Zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen und Tötungen von *Fledermäusen* müssen die Fäll- und Rodungsarbeiten erst nach einer Frostperiode bestehend aus wenigstens drei Frostnächten, besser zwei Frostperioden gefällt werden, in der Zeit von Ende November bis Ende Februar durchgeführt werden, frühestens jedoch Ende November / Anfang Dezember, besser im Januar. Dadurch wird sichergestellt, dass sich keine Fledermäuse mehr in Spaltenquartieren befinden, da diese nicht frostsicher sind.
- Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein (zu berücksichtigen ist, dass nach § 39 Abs. BNatSchG, in Gehölzbestände nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar eingegriffen werden kann), muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Fledermauskundler eine Kontrolle stattfinden. Sollten Fledermäuse gefunden werden bzw. Verdacht auf eine Nutzung bestehen, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Fledermäuse direkt geschädigt werden.

- Zur Vermeidung von erheblichen baubedingten Störreizen (optisch durch Lichtmissionen, akustisch durch Lärm) der lokalen Fledermauspopulationen müssen alle zwischen Anfang März und Mitte November durchgeführten Arbeiten wie Bauarbeiten außerhalb der nächtlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse stattfinden (diese dauert etwa 20 Minuten vor Sonnenuntergang bis 15 Minuten vor Sonnenaufgang), also zwischen 15 Minuten vor Sonnenaufgang und 30 Minuten vor Sonnenuntergang. Dies reduziert auch die Störreize u.a. für nachtaktive Vogelarten.
- Durch Lichtemissionen können prinzipiell Betroffenheiten, besonders bei *Fledermäusen*, entstehen. Grundsätzlich müssen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen durch Licht und Erschütterungen beim Durchflug und bei der Nahrungssuche durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden werden:
 - Grundsätzlich muss auf eine starke und diffuse Straßen- und Grundstücksbeleuchtung verzichtet werden.
 - Lichtquellen dürfen nicht in das umliegende Gelände ausstrahlen, in diesem Fall in Richtung Süden und Osten, sondern müssen, ohne Streulicht, zielgerichtet sein. Dafür werden die Lichtquellen nach oben abgeschirmt, die eine ungewollte Abstrahlung bzw. Streulicht vermeidet. Folgende vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) müssen umgesetzt werden:
- Für den Fall, dass mögliche Quartierstrukturen als *Fledermaus*-Quartiere durch Fällung der beiden *Walnuss*-Bäume und des abgestorbenen Obstbaumes verloren gehen, sind im Umkreis von etwa 500 Metern, um den Geltungsbereich insgesamt vier *Fledermaus*-Kästen unter Anleitung einer Person mit fledermauskundlichen Kenntnissen ebenfalls an geeigneten Bäumen aufzuhängen.
Hierfür werden folgende Kästen empfohlen:
 - 2 x Fledermaus-Spaltenkasten für Kleinfledermäuse
 - 2 x Fledermaus Rundkasten.
- Die Kästen sind katzensicher in mindestens drei Metern Höhe aufzuhängen - mit dem Einflugloch auf die wetterabgewandte Seite. Ferner sind die Kästen für mindestens zehn Jahre aufzuhängen. Die Kästen sind wartungsfrei.

Für alle weiteren **Säugetier-Arten**, u.a. Haselmaus, sind keine Veränderungen zum Untersuchungsjahr 2018 zu erkennen. Alle Aussagen der saP (2018) zu diesen Arten haben daher weiterhin Bestand. Aufgrund einer nicht geeigneten Lebensraumausstattung ist das Vorkommen von weiteren Säugetier-Arten im Gebiet weitestgehend auszuschließen.

Im Hinblick auf die Artengruppe **Reptilien** wurden 2018 in den Randbereichen des Gebiets mit potenzieller Habitatsignung Begehungen durchgeführt. Im Zuge der Nachuntersuchung wurden diese Bereiche erneut abgegangen. Sowohl 2018 als auch 2022 wurden keine Hinweise auf das Vorkommen von Reptilien erfasst.

Auch im Hinblick auf die Artengruppe **Amphibien** haben die Aussagen der ursprünglichen Untersuchung weiterhin Bestand. Im Geltungsbereich gibt es keine permanenten oder temporären Gewässer. Ansonsten sind prinzipiell, aufgrund der Lebensraumausstattung keine essenziellen (Land-)Lebensräume vorhanden.

Dennoch muss im Hinblick auf die Kreuzkröte folgende Vermeidungsmaßnahme umgesetzt werden:

- Die Bauzeit wird auch in der Fortpflanzungszeit dieser Art stattfinden. Daher müssen, sich nach Regen bildende flache Gewässer umgehend beseitigt werden, damit sich keine *Kreuzkröten* ansiedeln und laichen können.

Für **alle weiteren Arten und Artengruppen** wurde eine Betroffenheit bei der saP zum Bebauungsplan „Spöttfeld“ (2018) ausgeschlossen. Diese Aussagen haben weiterhin Bestand.

Bewertung:

Das Plangebiet liegt nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Arten und Lebensräume“ – Blatt Mitte, Sep. 2013) in einem Gebiet von geringer Bedeutung. Insgesamt ist das Plangebiet aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen von **geringer bis mittlerer** ökologischer Bedeutung.

Auswirkungen:

Durch die geplante Bebauung und Neuversiegelung sind **mittlere** Auswirkungen durch den Verlust einer artenarmen Fettwiese sowie einigen Gehölzstrukturen gegeben. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, sind für die Artengruppen Reptilien, Vögel, Amphibien und Fledermäuse artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

2.2 Geologie/Boden

Bestand:

Geologie: Die im Plangebiet vorherrschenden geologischen Einheiten sind laut digitaler Geologischer Karte Baden-Württembergs (Maßstab 1:50.000) „Sandlöss“, „Holozäne Abschwemmmassen“ und „Neuenburg Formation“.

Boden: Der im Plangebiet entwickelten Bodentypen entsprechen laut digitaler Bodenkarte Baden-Württemberg (Maßstab 1:50.000) den bodenkundlichen Einheiten „Parabraunerde aus Sandlöss“, „Kolluvium über Parabraunerde“ sowie „Parabraunerde aus Niederterrassenschottern“.

Bewertung:

Die im Gebiet vorliegende tiefgründige „Parabraunerde aus Sandlöss“ ist hinsichtlich der natürlichen Bodenfruchtbarkeit von hoher Bedeutung (3,0), hinsichtlich der Funktion als

Ausgleichskörper im Wasserkreislauf von mittlerer bis hoher Bedeutung (2,5) und hinsichtlich der Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe von hoher bis sehr hoher Bedeutung (3,5). Als Standort für natürliche Vegetation wird keine hohe oder sehr hohe Bewertung erreicht. In der Gesamtbewertung erhält der Bodentyp damit die Bewertung 3,0 (**hoch**).

Das „Kolluvium über Parabraunerde aus Abschwemmmassen über Sandlöss“ ist hinsichtlich der Natürlichen Bodenfruchtbarkeit von hoher bis sehr hoher Bedeutung (3,5), hinsichtlich der Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf von hoher Bedeutung (3,0) und hinsichtlich der Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe von sehr hoher Bedeutung (4,0). Als Standort für natürliche Vegetation wird keine hohe oder sehr hohe Bewertung erreicht. In der Gesamtbewertung erhält der Bodentyp damit die Bewertung 3,5 (**hoch bis sehr hoch**).

Die mäßig tiefgründige „Parabraunerde aus Niederterrassenschottern“ ist hinsichtlich der Natürlichen Bodenfruchtbarkeit von mittlerer Bedeutung (2,0), hinsichtlich der Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf von sehr hoher Bedeutung (4,0) und hinsichtlich der Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe von hoher Bedeutung (3,0). Als Standort für natürliche Vegetation wird keine hohe oder sehr hohe Bewertung erreicht. In der Gesamtbewertung erhält der Bodentyp damit die Bewertung 3,0 (**hoch**).

Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Boden“ – Blatt Mitte, Sep. 2013) hat das Plangebiet hinsichtlich des Schutzguts Boden teilweise eine hohe Bedeutung mit Böden von regionaler Bedeutung und hoher Funktionserfüllung der Bodenfunktionen natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und Filter und Puffer für Schadstoffe. Teilweise liegen im Gebiet jedoch auch Böden mit sehr hoher Bedeutung vor. Das sind Böden mit überregionaler Bedeutung und sehr hoher Funktionserfüllung der Bodenfunktionen.

Auswirkungen:

Es sind Konflikte durch eine zusätzliche Flächenversiegelung hochwertiger Böden gegeben. Durch die Planung sind hochwertige bisher unversiegelte Böden betroffen. Die Eingriffe in den Umweltbelang Boden können als hoch beschrieben werden und es werden **hohe** Auswirkungen durch zusätzliche Flächenversiegelung in Ortsrandlage erwartet. Die Auswirkungen auf den Umweltbelang Boden können durch Festsetzungen zur Eingrünung gemindert werden.

2.3 Fläche

Bestand:

Bei der Fläche handelt es sich um eine ca. 1,17 ha große Wiesenfläche am östlichen Rand von Oberhausen die aufgrund des dringend benötigten Wohnraums aufgesiedelt werden soll. Durch die geplante Bebauung mit Doppelhäusern und Mehrfamilienhäusern sollen auf der Fläche bis zu 54 Wohneinheiten realisierbar sein.

Auswirkungen:

Die Auswirkungen entsprechen den Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird die Versiegelung von bis zu 0,57 ha offener Böden zulässig.

2.4 Klima / Luft

Bestand:

Der Untersuchungsraum zählt zu den sonnigsten Gebieten Deutschlands (ca. 1.750 – 1800 Std./Jahr). Die Jahresmitteltemperatur im Untersuchungsgebiet beträgt 10,8°C. Im Sommer tritt bei austauscharmen Wetterlagen in Kombination mit hohen Temperaturen und hoher relativer Luftfeuchtigkeit eine Wärmebelastung im Plangebiet auf. In den kalten Jahreszeiten sind bei Hochdruckwetterlagen häufig Temperaturinversionen zu beobachten. Der mittlere Jahresniederschlag liegt bei ca. 796 mm. Die Hauptwindströme kommen aus südöstlicher Richtung.

Bewertung:

Das Plangebiet wird im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“ – Blatt Mitte, Sep. 2013) in der „Gesamtbewertung Schutzgut Klima und Luft“ als Gebiet von mittlerer Bedeutung (vgl. REKLISO Zielsetzungen B1 und C1 – niedrige Priorität) dargestellt. Zudem befindet sich das Gebiet in einem Bereich mit zusätzlichen potenziellen Luft- und/oder Wärmebelastungsrisiken durch verminderten Luftaustausch.

Nach der Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO) des Regionalverbands Südlicher Oberrhein haben die Flächen des Plangebiets geringe bis mittlere klimaausgleichende Funktionen als Kaltluftentstehungsflächen mit einer Kaltluftproduktion von 5 m³/m²/h bis mindestens 15 m³/m²/h.

Auswirkungen:

Durch die vorliegende Planung, mit Neuversiegelung einer Grünlandfläche in Ortsrandlage, sind Auswirkungen auf den Umweltbelang Klima/Luft von **mittlerer** Bedeutung. Der Konflikt wird durch Festsetzungen zur Eingrünung sowie durch die Festsetzung von Dachbegrünung gemindert.

2.5 Wasser

2.5.1 Grundwasser

Bestand:

Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Aufgrund bestehender Bodenverhältnisse ergeben sich nur geringe Risiken gegenüber Stoffeinträgen (s. Kapitel 2.2). Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.

Schutzgebiete:

Das Plangebiet liegt in keinem festgesetzten Wasser- oder Quellenschutzgebiet.

Bewertung:

Das Gebiet liegt nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“ – Blatt Mitte, Sep. 2013) in einem Gebiet von mittlerer Bedeutung. Zudem befindet sich das Gebiet in einem Bereich mit sehr großem Grundwasservorkommen (Locker-
gesteinsbereich des Oberrheingrabens und der Zuflüsse).

Auswirkungen:

Auswirkungen baulicher Art sind insbesondere dort zu erwarten, wo in Folge von Grabungsarbeiten der schützende Bodenkörper entfernt und damit die vorhandenen Deckschichten verringert werden. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen steigt dort die Wahrscheinlichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers. Bei Einhaltung der allgemeinen Sicherheitsvorschriften besteht jedoch kein erhöhtes Risiko.

Durch die Neuversiegelung der Fläche sind die Auswirkungen auf den Umweltbelang Grundwasser von **geringer bis mittlerer** Bedeutung.

2.5.2 Oberflächenwasser

Bestand:

Im Untersuchungsgebiet sind keine Oberflächengewässer anzutreffen.

Auswirkungen:

Da im Plangebiet keine Oberflächengewässer vorhanden sind, sind **keine negativen** Auswirkungen auf den Umweltbelang Oberflächengewässer zu erwarten.

2.6 Landschafts- und Ortsbild

Bestand:

Das Plangebiet ist räumlich in der Region Südlicher Oberrhein verortet, liegt am östlichen Ortsrand der Gemeinde Oberhausen und ist von bestehender Bebauung im Westen und Ackerflächen im Osten umgeben. Die Fläche selbst besteht aus artenarmen Wiesenflächen, zwei Einzelbäumen, einem Holzplatz sowie einigen ruderalisierten Bereichen. Das Plangebiet befindet sich im Naturraum Offenburger Rheinebene (Nr. 210) und in der Großlandschaft Mittleres Oberrhein-Tiefland (Nr. 21).

Bewertung:

Laut Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“ Blatt Mitte – Sep. 2013) liegt das Plangebiet in einem Gebiet von geringer Bedeutung mit kleinräumlicher Erlebnisqualität.

Auswirkungen:

Durch die geplante Bebauung gehen eine Wiesenfläche sowie einige Einzelbäume östlich von Oberhausen verloren. Da das Plangebiet in Ortsrandlage an bestehende Bebauung angrenzt, ist mit **geringen bis mittleren** Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild zu rechnen.

2.7 Landschaftsbezogene Erholung

Bestand:

Das Plangebiet ist räumlich in der Region Südlicher Oberrhein verortet, liegt am östlichen Ortsrand der Gemeinde Oberhausen und ist von bestehender Bebauung im Westen und Ackerflächen im Osten umgeben. Die Fläche selbst besteht aus artenarmen Wiesenflächen, zwei Einzelbäumen, einem Holzplatz sowie einigen ruderalisierten Bereichen. Durch das Plangebiet zieht sich ein asphaltierter Weg, der östlich an weitere Wege anschließt und somit für Fußgänger und/oder Radfahrer als Anbindung an die offene Kulturlandschaft nutzbar ist.

Bewertung:

Laut Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“ Blatt Mitte – Sep. 2013) liegt das Plangebiet in einem Gebiet von geringer Bedeutung mit kleinräumlicher Erlebnisqualität.

Auswirkungen:

Aufgrund der Ortsnähe, der Biotopstrukturen und der Zugänglichkeit, kann der bisherige landschaftsbezogene Erholungswert als mittel bezeichnet werden. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans sind deshalb **mittlere** Auswirkungen auf die landschaftsbezogene Erholung zu erwarten.

2.8 Mensch / Wohnen

Bestand:

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand der Gemeinde Oberhausen. Westlich grenzen ein Baugebiet sowie bestehende Wohnbebauung an, nördlich, östlich und südlich befinden sich intensiv genutzte Ackerflächen.

Vorbelastung:

Aufgrund der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ist im Gebiet mit den üblichen Emissionen (Staub, Gerüche und Lärm) sowie ggf. Spritzmittelabdrift von Pflanzenschutzmitteln zu rechnen.

Bewertung:

Laut Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“ Blatt Mitte – Sep. 2013) liegt das Plangebiet in einem Gebiet von geringer Bedeutung mit kleinräumlicher Erlebnisqualität.

Auswirkungen:

Während der temporären Bauphase ist vor allem für die direkt angrenzende Wohnbebauung mit hohen immissionsbedingten Belastungen zu rechnen. Diese sind in erster Linie Lärm, der durch Baumaschinen und den Schwerlastverkehr verursacht werden kann, sowie verkehrsbedingte als auch visuelle Beeinträchtigungen. Anlagebedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Zur Vermeidung von Spritzmittelabdrift aus den angrenzenden Ackerflächen, wird im Norden des Gebiets eine dichte, 2-reihige Hecke festgesetzt. Entlang der südlichen Grenze wird zusätzlich entlang des Wirtschaftswegs eine einreihige, mindestens 3,0 m hohe Hecke festgesetzt.

Durch die Planung ist insgesamt mit **geringen bis mittleren** Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Wohnen zu rechnen.

2.9 Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet selbst sind nach Landschaftsrahmenplan südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Boden“ Blatt Mitte – Sep. 2013) keine archäologischen Kulturdenkmale nach § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) dargestellt. Jedoch grenzt nördlich eine Fläche an, auf der eine neolithische und römische Siedlung dargestellt ist.

Bewertung

Vom Regierungspräsidium Freiburg wurden vom 17.10.2022 – 26.10.2022 archäologische Voruntersuchungen durchgeführt. Bei der Untersuchung wurden keine wesentlichen Funde getätigt, die eine weitergehende Untersuchung notwendig machen würden.

Es sind **keine** Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

2.10 Sparsame Energienutzung

Für Informationen zur sparsamen Energienutzung wird auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

2.11 Umweltgerechte Ver- und Entsorgung

Für Informationen zur Umweltgerechten Ver- und Entsorgung wird auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

3 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Die zu betrachtenden Umweltbelange beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen, Verlagerungseffekte und Wirkungszusammenhänge des Naturhaushaltes, der Landschaft und des Menschen zu betrachten. Um die verschiedenen Formen der Wechselwirkungen zu ermitteln, werden die Beziehungen der Umweltbelange in ihrer Ausprägung ermittelt und miteinander verknüpft, wie die folgende Tabelle zeigt.

	Mensch	Tiere/Pflanzen	Boden	Wasser	Klima	Landschaftsbild
Mensch		Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes	-	Grundwasser als Brauchwasserlieferant und ggf. zur Trinkwassersicherung	Steuerung der Luftqualität und des Mikroklimas. Beeinflussung des Wohnumfeldes und des Wohlbefindens	Erholungsraum
Tiere/Pflanzen	Störungen und Verdrängen von Arten, Trittbelastung und Eutrophierung, Artenverschiebung		Standort und Standortfaktor für Pflanzen, Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenlebewesen	Standortfaktor für Pflanzen und Tiere	Luftqualität und Standortfaktor	Grundstruktur für unterschiedliche Biotope
Boden	Trittbelastung, Verdichtung, Strukturveränderung, Veränderung der Bodeneigenschaften	Zusammensetzung der Bodenfauna, Einfluss auf die Bodengeneese		Einflussfaktor für die Bodengeneese	Einflussfaktor für die Bodengeneese	Grundstruktur für unterschiedliche Böden
Wasser	Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch Verschmutzung	Vegetation als Wasserspeicher	Grundwasserfilter und Wasserspeicher		Steuerung der Grundwasserneubildung	Einflussfaktor für das Mikroklima
Klima	-	Steuerung des Mikroklimas z.B. durch Beschattung	Einfluss auf das Mikroklima	Einflussfaktor für die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas
Landschaftsbild	Neubaustrukturen, Nutzungsänderung, Veränderung der Eigenart	Vegetation als charakteristisches Landschaftselement	Bodenrelief	-	Landschaftsbildner über die Ablagerung von z.B. Löß	

Wechselwirkungsbeziehungen der Umweltbelange (nach SCHRÖDTER 2004, verändert)

4 Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine besondere Anfälligkeit der im Plangebiet zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen.

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Verzicht auf die Planung („Nullvariante“) wäre eine Weiterführung der bisherigen Nutzung am wahrscheinlichsten. Dabei würden die meisten Umweltbelange kaum verändert.

6 Darstellung der Alternativen

Es handelt sich um ein konkretes Vorhaben der Neubebauung des Plangebiets. Daher stehen keine Alternativen zur Verfügung.

7 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Da mögliche weitere Eingriffe bereits vor Aufstellung des Bebauungsplans zulässig waren, ist in Anwendung von § 1a Abs. 3 BauGB ein Ausgleich nicht erforderlich, da das Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt wird.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Rheinhausen möchte durch die Bebauung einer ca. 0,91 ha großen Grünlandfläche am östlichen Ortsrand von Oberhausen das Wohngebiet „Spöttfeld“ erweitern und so dem wachsenden Wohnungsdruck entgegenwirken.

Im Hinblick auf den Umweltbelang **Arten/Biotop**e sind durch den Verlust einer artenarmen Fettwiese sowie einigen Gehölzstrukturen mittlere Auswirkungen gegeben. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, sind für die Artengruppen Vögel, Amphibien und Fledermäuse artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Für die Umweltbelange **Geologie/Boden** und **Fläche** sind durch die Planung hohe, für den Umweltbelang **Klima/Luft** mittlere Auswirkungen durch zusätzliche Versiegelung zu erwarten. Während der Bauphase sind für den Umweltbelang **Grundwasser** Beeinträchtigungen durch Unfälle nicht auszuschließen, bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ist das Risiko zu relativieren. **Oberflächenwasser** sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Während der Bauphase sind durch die zu erwartenden Lärm- und Schadstoffbelastungen mittlere Beeinträchtigungen für den Umweltbelang **Mensch/Wohnen** zu erwarten. Im Hinblick auf die Umweltbelange **Landschafts- und Ortsbild**, **landschaftsbezogene Erholung** sind geringe bis mittlere Beeinträchtigungen zu erwarten. Für den Umweltbelang **Kultur- und Sachgüter**, sind aufgrund der durchgeführten Voruntersuchung keine Auswirkungen zu erwarten.

9 Literatur

- ALBRECHT K., HÖR T., HENNING F.-W., TÖPFER-HOFMANN G. & GRÜNFELDER C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- KÜPFER C. (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (Teil A: Bewertungsmodell). StadtLandFluss Wolfschlugen. Im Auftrag der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Referat 25. Karlsruhe.
- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (LGRB) (2022): Digitale Bodenkarte von Baden-Württemberg Maßstab 1:50.000.
- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (LGRB) (2022): Digitale Geologische Karte von Baden-Württemberg Maßstab 1:50.000.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2010): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung: Bodenschutz 24. Arbeitshilfe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2014): Fachplan Landesweiter Biotopverbund. Arbeitshilfe. Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (Hrsg.) (2018): Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. Weinheim.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben. Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart.
- ÖKOKONTOVERORDNUNG (ÖKVO) (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Fassung vom 19.12.2010.
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2006): Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO).
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2013): Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein.
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2017): Regionalplan Südlicher Oberrhein: Regionalplan 3.0.
- SCHRÖDTER W. (2004). Umweltbericht in der Bauleitplanung (Bd. 1. Auflage). Bonn: Dt. Volksheimstättenwerk
- TRINATIONALE ARBEITSGEMEINSCHAFT REKLIP (1995): Klimaatlas Oberrhein Mitte – Süd, Atlas und Textband.